

Verordnung über den Altersfürsorgefonds der Stadt Thun¹

(ehemals Staehle-Hänggi/Gutknecht- bzw. Streuli-Fonds)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 422 vom 1. Juni 1995)²

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998³ und Art. 46 Bst. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001^{4,5}

beschliesst:

Art. 1

Name, Zweck

¹ Unter dem Namen «Altersfürsorgefonds der Stadt Thun» besteht eine verwaltete Stiftung im Sinne von Art. 92 f. der Gemeindeverordnung.⁵

² Der Fonds bezweckt die Unterstützung bedürftiger, allein stehender Männer und Frauen mit Wohnsitz in Thun, welche das gesetzliche AHV-Alter erreicht haben und noch nicht in einem Alters- oder Pflegeheim wohnen.

Art. 2

Finanzierung

Die zur Erfüllung des Zweckes benötigten Mittel bestehen aus den der Gemeinde zugekommenen Erbschaftsanteilen der Nachlässe Marie Antonie Frida Staehle-Hänggi, Anna Gutknecht und Ehegatten Streuli sowie deren Zinsen.

Art. 3

Auszahlungen

¹ Es werden grundsätzlich nur die jährlich anfallenden Zinsen auf dem Kapital für Unterstützungen gemäss Art. 1 Abs. 2 ausgeschüttet.

² Ausnahmsweise kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung für grössere Bedürfnisse das Kapital angefasst werden. Das Kapital darf jedoch Fr. 500'000.– nie unterschreiten.

³ Falls es zu Kapitalauszahlungen kommt, ist in den Folgejahren mindestens die Hälfte der Zinserträge solange zurückzubehalten, bis der ursprüngliche Kapitalbestand wieder erreicht ist.

¹ Titel Fassung vom 23.12.2015

² Mit Revision vom 23.12.2015 (GRB Nr. 665, in Kraft seit 1.1.2016)

³ GV; BSG 170.111

⁴ StV; SSG 101.1

⁵ Fassung vom 23.12.2015

Art. 4

Bewilligung von
Unterstützungs-
beiträgen

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind für die Bewilligung zuständig:
a bis Fr. 500.– im Einzelfall der oder die mit der Prüfung der Gesuche beauftragte Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin,
b von Fr. 501.– bis Fr. 5'000.– der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Soziales,¹
c von Fr. 5'001.– bis Fr. 20'000.– oder wenn das Kapital angetastet werden muss der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Sicherheit und Soziales,¹
d über Fr. 20'000.– der Gemeinderat.¹

Art. 5

Verwaltung, Kon-
trolle

¹ Das Vermögen ist zum Zinssatz für verwaltete Stiftungen gemäss den Richtlinien der Stadtbuchhaltung zu verzinsen. Es wird in der Bilanz als verwaltete Stiftung geführt.
² Das städtische Finanzinspektorat ist Kontrollstelle.
³ Über den Fonds ist jährlich im Verwaltungsbericht zu berichten.

Art. 6

Inkrafttreten, Auf-
hebung bisherigen
Rechts

¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:
- das Reglement über den Streuli-Fonds zugunsten der Altersfürsorge für Männer vom 7. Juli 1978;
- das Reglement über den Staehle-Hänggi/Gutknecht-Fonds vom 24. April 1992.

Thun, 1. Juni 1995

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

Genehmigung

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 30. August 1995 genehmigt.

¹ Fassung vom 23.12.2015